



Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den  
Oberstadtdirektor  
der Stadt Gelsenkirchen  
Herrn Dr. Klaus Bussfeld  
Ebertstraße 15  
45875 Gelsenkirchen

Dienstgebäude und Lieferanschrift  
Breite Straße 31, 40213 Düsseldorf

Telefon  
(0211) 837-04  
Durchwahl  
(0211) 837-4367  
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
II B 1-80-60

Düsseldorf, den 11.11.1994

*Betr.:* Entwurf eines Landesregionalisierungsgesetzes

*Bezug:* Schreiben vom 27.10.1994



Sehr geehrter Herr Oberstadtdirektor,

mit Schreiben vom 27.10.1994 nehmen Sie zu den Regelungen der Aufgabenträgerschaft im Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung. Insoweit unterbreiten Sie stellvertretend für die Arbeitsgruppe der Oberstadtdirektoren der großen Städte in Nordrhein-Westfalen die Bitte, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür einzusetzen, daß der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in die Landeszuständigkeit übernommen wird. Zur Begründung verweisen Sie zunächst darauf, daß SPNV-Relationen vielfach die Gebiete von mehreren Kreisen, kreisfreien Städten und Zweckverbänden durchqueren, so daß eine sachgerechte Organisation auf Kreisebene nicht möglich sei. Diesem Gesichtspunkt trägt aber der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung: Da die kommunalen Gebietskörperschaften die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPNV wegen der vielfältigen Verflechtungen gerade im Ruhrgebiet

nicht ohne Koordination wahrnehmen können, haben sie diese Aufgabe auf Zweckverbände zu übertragen. Bei der Ausgestaltung der Linienverkehre des SPNV, die das Gebiet mehrerer Zweckverbände betreffen, haben diese zusammenzuarbeiten. Eine Organisation auf Landesebene ist nicht geboten und würde darüber hinaus dem der Regionalisierung zugrunde liegenden Gedanken der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung für den gesamten ÖPNV "vor Ort" widersprechen.

Desweiteren weisen Sie auf die Finanzierungsrisiken des SPNV zu Lasten der Kommunen hin. Nach dem Gesetzentwurf verpflichtet sich das Land, die ihm nach § 8 Abs. 1 des Bundesregionalisierungsgesetz zufließenden Mittel in voller Höhe an die Aufgabenträger weiterzuleiten (ein Haushaltsvorbehalt besteht für diese Zuwendung nicht). Die Weitergabe dieser Mittel folgt den Mechanismen des Bundesregionalisierungsgesetzes, insbesondere den dort enthaltenen Anpassungs- und Revisionsregeln. Für die Zeit bis einschließlich 1997 ist gewährleistet, daß das SPNV-Angebot - Ausgangspunkt der Betrachtung ist der Fahrplan 1993/1994 - mit den Transfermitteln aufrecht erhalten werden kann. Die Problematik der ungewissen Kostenentwicklung im SPNV soll durch die Revisionsregelung des § 6 Bundesregionalisierungsgesetzes einer endgültigen Lösung zugeführt werden. Danach wird einmalig zum 31.12.1997 geprüft, ob der vom Bund bereitgestellte Betrag ausreicht, um 1998 bis 2001 Verkehrsleistungen im SPNV in gleichem Umfang vereinbaren zu können, wie sie nach dem Fahrplan 1993/1994 erbracht worden sind. Die hierzu erforderliche Untersuchung der Kosten- und Ertragslage im SPNV ist bereits vom Bund veranlaßt worden. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird die Mittelverteilung ab 01.01.1998 im Verhältnis Bund-Länder und Länder-Aufgabenträger des Landes bestimmen. Durch diese Revision wird also sichergestellt, daß die Aufgabenträger des SPNV zur Finanzierung des Status-quo-Angebotes der Deutschen Bahn AG in die Lage versetzt werden.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß der vorgelegte Gesetzentwurf eine tragfähige Grundlage zur Sicherung und Weiterentwicklung des gesamten ÖPNV bildet. Die Beratungen im Gesetzgebungsverfahren bleiben abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

  
( Franz-Josef Kniola )